

Änderungen in der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

		Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
1	§ 3, Abs. 3	Ergänzende Gemeinschaftsfächer (Chöre, Orchester, Musiktheorie, Musikgruppen aller Art),	Ergänzende Gemeinschaftsfächer (Chöre, Orchester, Musiktheorie, Ensembles)	Die Änderung berücksichtigt den heutigen Sprachgebrauch.
2	§ 3, Abs. 4	Ballettabteilung	Ballettabteilung (Ballett, Jazz- und Stepp-Tanz)	Das Angebot im Fach Ballett, das sich anfangs nur auf die „klassische Ballettausbildung“ bezog, ist mittlerweile um Jazz- und Stepp-Tanz erweitert worden.
3	§ 4, Abs. 1	Die Teilnahme am Unterricht ist in der Regel vom 4. Lebensjahr an möglich. Ergänzende Gemeinschaftsfächer können auch von Interessenten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.	Die Teilnahme am Unterricht ist für Kinder -ab 2 Jahren-, Jugendliche und Erwachsene möglich. Ergänzende Gemeinschaftsfächer können auch von Interessenten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.	Die Änderung verdeutlicht das Angebot der Musikschule für alle ohne Alterseinschränkung. Kinder werden bereits ab dem Alter von 2 Jahren in der Musikalischen Früherziehung unterrichtet. Ein noch früherer Beginn ist auch hier in den kommenden Jahren absehbar.
4	§ 6, Abs. 2	Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres . Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.	Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien . Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.	Die Haupteinteilungstermine zum Unterricht sind zu Beginn des Kalenderjahres (Schuljahresbeginn der Musikschule) und nach den Sommerferien. Bei freierwerdenden Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr werden zeitnah Schüler von der Warteliste eingeteilt.
5	§ 6, Abs. 3	Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres (31.12.) und zum 31.07. möglich . Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.	Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.	Die Musikschule berücksichtigt bei den Kündigungsfristen aus dem Bereich des Elementarunterrichts den Entwicklungsstand der Kinder. Für Schüler des Elementarbereichs ist es aufgrund ihrer Altersstruktur (2-5) Jahre noch nicht möglich, über längere Zeiträume zu planen und Festlegungen zu treffen.

		Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
6	§ 7, Abs. 3	Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielabende , Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.	Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele , Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.	Vorspiele im Rahmen der Musikschararbeit sind zeitlich nicht auf den Abend festgelegt, sondern zu allen Tageszeiten möglich.
7	§ 7, Abs. 4	Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Bewerbungen und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Unterrichtung des Schulleiters.	entfällt	Auf die bisherige Regelung kann verzichtet werden, da sie bedeutungslos ist und nicht der Praxis entspricht.
8	§ 8, Abs. 1	Die Musikschule informiert auf Wunsch zum Schuljahresende alle Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder auch schriftlich geschehen.	Die Musikschule informiert auf Wunsch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.	Die bisherige Formulierung „alle Erziehungsberechtigten“ war zu unkonkret bzw. missverständlich.
9	§ 8, Abs. 2	Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht kein Fortschritt mehr erzielt werden kann.	Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung und ist Bestandteil des Unterrichts.	Das häusliche Üben ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Unterricht. Aufgrund ihrer Bedeutung ist diese Aussage in der Schulordnung zu berücksichtigen und tritt anstelle des bisherigen Absatz 2
10	§ 8, Abs. 3		Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht keine Fortschritte mehr erzielt werden.	Diese Regelung war bisher Inhalt des § 8, Abs.2. Durch die vorstehende Ergänzung wird der bisherige Text zu § 8, Abs.3.
11	§ 9, Abs. 1	In den Bereichen des § 3 Nr. 1., 3. und 4. gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2.) beträgt die Probezeit vier Monate. Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig.	Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig. In dem Bereich Ergänzende Gemeinschaftsfächer und der Ballettabteilung (§ 3 Nr. 3 und 4) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2) gelten die ersten 4 Monate als Probezeit	Die Probezeit für Kinder des Elementarbereiches (§ 3, Abs. 1) entfällt, da hier eine Kündigung zum Ende des laufenden Monats möglich ist.

		Bisheriger Text	Neufassung	Erklärungen
12	§ 9, Abs. 2	Stellt sich im Verlauf der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers heraus, so informiert der Schulleiter schriftlich die Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Unterrichts.	entfällt	Entspricht nicht der üblichen Vorgehensweise. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten des Schülers werden in einem Gespräch mit Beteiligung des Schulleiters und des Fachlehrers auf die „mangelnde Eignung“ hingewiesen (siehe auch § 8, Abs. 2)
13	§ 10, Abs. 1	Grundsätzlich muss der Schüler zu Beginn des Unterrichts die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Notenständer, Noten usw.) besitzen . Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.	Der Schüler muss die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) anschaffen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.	Der Bestand der Leihinstrumente wird ständig erweitert. Ergänzend zu Streich-, Holz- und Blechblasinstrumenten können auch Zupf- und Tasteninstrumente ausgeliehen werden.
14	§ 10, Abs. 2	Die Mietzeit endet grundsätzlich zum Ende des Schuljahres und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.	Leihinstrumente dürfen jederzeit zurückgegeben werden. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat.	Die Änderung entspricht der gängigen Praxis. Eine zusätzliche Information weist nochmals auf die Berechnung hin (siehe Gebührensatzung § 5, Abs. 3)
15	§ 14	Die Schüler der Musikschule werden in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Sankt Augustin. (Nähere Auskunft gibt ein Merkblatt über den Versicherungsschutz der Musikschule)	Die Schüler der Musikschule sind in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Sankt Augustin.	Der Hinweis auf ein Merkblatt zum Versicherungsschutz entfällt, da es ein solches nicht (mehr) gibt.
16	§ 15, Abs. 2c)	...die innere Organisation und Geschäftsführung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,	...die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,	Die Bezeichnung „Verwaltung“ anstelle „Geschäftsführung“ entspricht der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung.
17	§ 16, Abs. 1	An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte.	An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.	Der bisherige Text berücksichtigt nicht die derzeit 40 Honorarkräfte. 20 Lehrer sind teilbeschäftigt und 3 vollzeitbeschäftigt. Der Bezug zum VdM ist auch als Aussage über die Leistung der Musikschullehrkräfte und damit verbunden über die Qualität des Musikschulunterrichts zu verstehen.

18	§ 17	Die Schulordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 20.03.2002 tritt die Änderung des § 7 (2) am 01.04.2002 in Kraft.	Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 13. März 2002 außer Kraft.	
-----------	-------------	---	--	--